



Fachausschuss „Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz“

Fachempfehlung zur Beurteilung von Abweichungen der Mindestgrößen von Rettungsfenstern

Anlass:

Im Rahmen der Beteiligung im Genehmigungsverfahren für Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden wird oftmals der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr realisiert. Es ist allerdings häufig der Fall, dass die als Rettungsweg vorgesehenen Fenster nicht die vom Gesetzgeber aktuell geforderten Mindestgrößen aufweisen. Eine Abweichung von diesen Vorgaben ist regelmäßig zu prüfen und bedarf einer sorgfältigen Einschätzung. Diese Prüfung ist nicht selten umfangreich, da es nur wenige konkrete Anhaltspunkte gibt und die Beurteilung größtenteils auf praktischen Erfahrungen aus Einsätzen beruht. Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Abweichung kann demnach je nach Einzelfall variieren.

Ziel der Entscheidungshilfe:

Ziel ist es, den an der Planung Beteiligten die Beurteilung und Entscheidung über die Zulässigkeit der Abweichungstatbestände zu erleichtern. Hierbei soll sie insbesondere die Feststellung unterstützen, bis zu welchem Grad eine Unterschreitung der Mindestgrößen möglich ist, ohne dass von keiner konkreten Gefahr ausgegangen werden muss.

Rechtlicher Rahmen:

Gemäß § 33 (2) der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) kann der zweite Rettungsweg auch eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle einer Nutzungseinheit sein. Handelt es sich hierbei um Fenster, so müssen diese nach § 37 (5) BbgBO im Lichten mindestens 0,90 Meter x 1,20 Meter groß und nicht höher als 1,20 Meter über der Fußbodenoberkante angeordnet sein. Unter Berücksichtigung der in den technischen Regeln (z. B. DIN 4172) üblichen Maßangaben „Breite x Höhe“ sind diese als hochformatige Fenster auszubilden. Die ausdrückliche Festsetzung der Mindestgröße der lichten Öffnungsmaße stellt dabei eine Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers dar, die den am Bau Beteiligten Rechts- und Planungssicherheit gibt und die es den Bauaufsichtsbehörden ermöglicht, die Einhaltung der Vorschrift ohne größeren Aufwand festzustellen.

Bis zu einer Höhe von 8 Metern kann der Rettungsweg über tragbare Leitern der Feuerwehr führen. Darüber hinaus bedarf es, abgeleitet aus § 33 (2) BbgBO, Rettungsgeräten wie Hubrettungsfahrzeugen.

Die Praxis im Versuch:

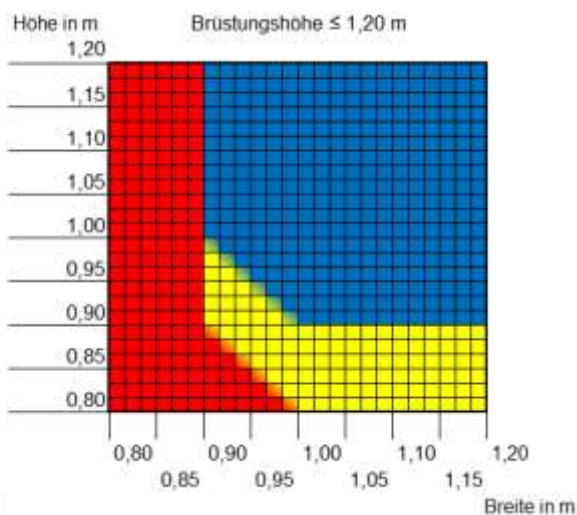
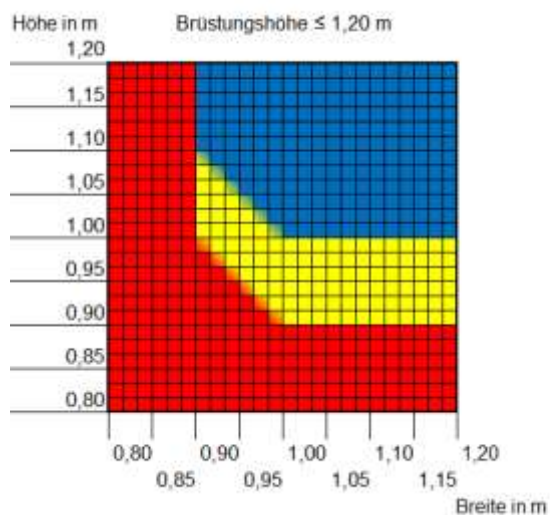
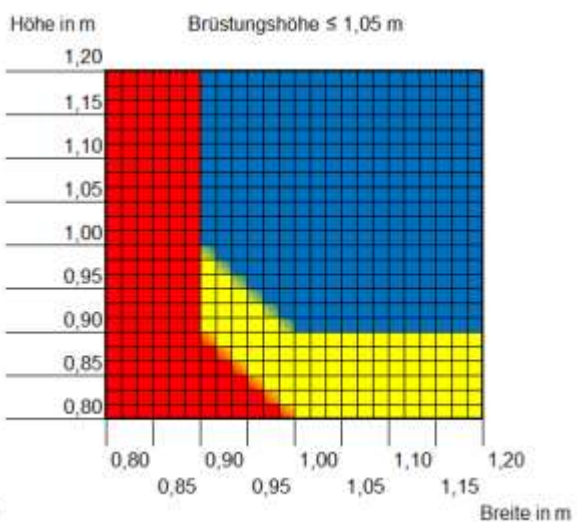
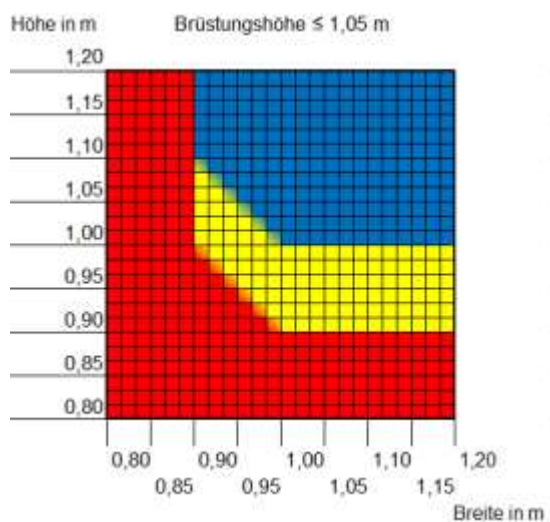
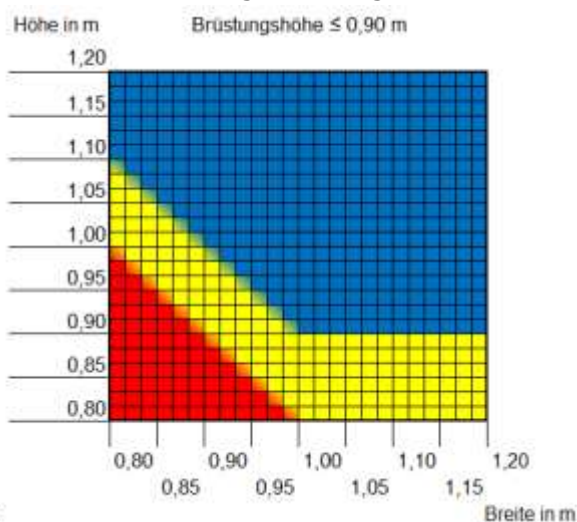
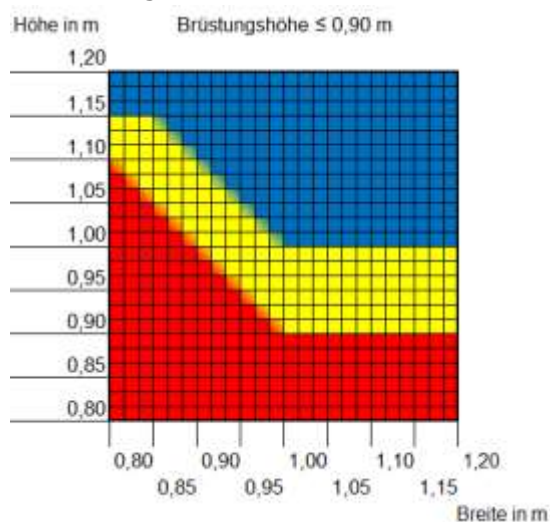
Zu diesem Anlass führte die Feuerwehr Potsdam eine umfassende und praxisnahe Erprobung durch, die sich auf Fenster in Außenwänden konzentrierte. Dachflächenfenster waren hierbei nicht Gegenstand der Untersuchung. Der Schwerpunkt lag auf der Eignung des Rettungsfensters als Angriffsweg für die Feuerwehr.

Beurteilungsmatrix:

Die Ergebnisse wurden in der nachstehenden Beurteilungsmatrix zusammengefasst.

tragbare Leitern

Hubrettungsfahrzeuge



- ➡ Abweichung möglich (Anleiterprobe erforderlich)
- ➡ Abweichung nur unter günstigen Bedingungen möglich (Anleiterprobe erforderlich)
- ➡ Abweichung in der Regel nicht möglich (Anleiterprobe in der Regel nicht erfolversprechend)

Unter Zuhilfenahme der Beurteilungsmatrix soll ein Entscheidungsspielraum zwischen dem Einsatz mit tragbaren Leitern bei ungünstigen Bedingungen (z.B. unsicherer Überstieg/eingeschränkter Fensterquerschnitt) und der Nutzung von Hubrettungsfahrzeugen bei optimalen Bedingungen (z.B. sicherer Überstieg/uneingeschränkter Fensterquerschnitt) ermöglicht werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Schräganleiterung aufgrund des geschmälernten Überstieges am Korb oder durch die Nutzung von Dachflächenfenstern zu einer ungünstigen Verschiebung innerhalb der Matrix führen kann. Zudem hat sich gezeigt, dass insbesondere bei größeren Brüstungshöhen die volle Fensterbreite für den Überstieg erforderlich war. Dies wurde in der Matrix entsprechend berücksichtigt.

Ergebnisse:

Die Beurteilungsmatrix bietet zwar Anhaltspunkte, jedoch hängt die tatsächliche Nutzbarkeit als Angriffsweg stark von den spezifischen Gegebenheiten vor Ort ab. Das Ergebnis kann infolgedessen trotz ähnlicher Abweichungstatbestände durch den Einfluss zusätzlicher Faktoren aus der Einzelfallbetrachtung unterschiedlich ausfallen. Daher ist es nicht möglich, eine einheitliche Regel für alle Fälle festzulegen. Vielmehr sollte unter Zuhilfenahme der Beurteilungsmatrix eine sorgfältige Abwägung der Faktoren im Einzelfall vorgenommen werden, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können. Die Durchführung einer Anleiterprobe mit Hubrettungsfahrzeugen oder tragbaren Leitern ist in solchen Fällen tatsächlich eine sehr sinnvolle Maßnahme, um sicherzustellen, dass der Rettungsweg im Ernstfall auch tatsächlich sicher genutzt werden kann.

Die Abweichung hinsichtlich der sicheren Nutzbarkeit als zweiter Rettungsweg ist durch die Feuerwehr zu beurteilen und lässt sich in diesem Kontext nicht abbilden. Bereits im Verlauf der Versuchsdurchführung wurde festgestellt, dass selbst bei gleichem Ausbildungsniveau der Einsatzkräfte der Feuerwehr die individuellen physischen Voraussetzungen erheblichen Einfluss auf die Ergebnisse ausübten. Kommt nun noch die Betrachtung hinsichtlich des zweiten Rettungsweges hinzu, müssten verschiedene menschliche Faktoren der allgemeinen Bevölkerung, wie Alter, körperliche Konstitution und Angstreaktionen, berücksichtigt werden. Dieser individuelle Ansatz gewährleistet eine faire und gerechte Beurteilung und trägt gleichzeitig dazu bei, die Integrität des Systems aufrechtzuerhalten.